Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 79 (1982)

Heft: 5

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grundzüge der öffentlichen Fürsorge

Referat von Theo Keller, Soziale Dienste, Departement des Innern des Kantons St. Gallen, gehalten anlässlich des Fortbildungskurses 1981 der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge.

I. Begriffe, Entwicklung und Grundsätzliches der öffentlichen Fürsorge

1. Träger

Betrachten wir die Geschichte und Entwicklung der Fürsorge bzw. Sozialarbeit, so sehen wir, dass sie sich im wesentlichen auf drei Ebenen entwickelt hat.

a) Kirche

Bis ins ausgehende Mittelalter hatte sie beinahe ein Fürsorgemonopol inne. Sie kümmerte sich auf dem Hintergrund des Evangeliums um Arme und Kranke. Caritas und Diakonie bildeten Inhalt christlicher Liebestätigkeit.

b) Staat, Städte und Gemeinden

Das ausgehende Mittelalter erlebt das Aufkommen von Bettel-Ordnungen. Almosen und Bettelwesen werden verfolgt, Massnahmen gegen körperlich, geistig und sozial Auffällige ergriffen, polizeilich interveniert, weggeschafft und ausgesondert, aber noch kaum im eigentlichen Sinne des Wortes geholfen. Nur langsam bricht sich der Gedanke der Fürsorge für den bedürftigen Bürger Bahn. Heute ist dieser im Rahmen der öffentlichen Fürsorge weitgehend zu einer Selbstverständlichkeit geworden.

c) Private Organisationen

Einerseits als Folge der Aufklärung, anderseits als Reaktion auf die industrielle Revolution und den damit verbundenen Problemen (z. B. Kinderarbeit, überlange Arbeitszeiten, ungesunde Arbeit, mangelnde Krankenfürsorge) setzt eine starke Entwicklung des privaten Wohlfahrtswesens ein. Grosser persönlicher Einsatz, Risikofreude und Dynamik zeichnen die Pioniere dieser Werke aus.

2. Voraussetzungen zur Fürsorge

Voraussetzung bildet die Hilfsbedürftigkeit des Klienten. Diese Bedürftigkeit und keinesfalls die Würdigkeit bildet das entscheidende Kriterium. Damit verliert das sogenannte eigene Verschulden seine Bedeutung. Wir dürfen uns hier nicht in eine Richterrolle hinein begeben, sondern müssen uns einzig davon leiten lassen, ob der Klient und seine Familie Hilfe benötigen. Wir sehen ja oft, dass sich hinter einem vordergründigen eigenen Verschulden psychisches Unvermögen, vielleicht auch mangelnde Intelligenz oder individuelle spezielle Schwächen verbergen können.

3. Grundsatz der Hilfe

Oberster Grundsatz muss die Hilfe zur Selbsthilfe sein. Dem Schwachen, Behinderten, durch eigenes Unvermögen oder besondere Umstände beeinträchtigten Bürger soll ein lebenswertes Leben gesichert werden. Seine persönliche und soziale Existenz muss im Rahmen der üblichen Lebensqualität gewährleistet werden. Es sollen also nicht Almosen verabreicht, sondern es soll gezielt individuell geholfen werden. Auf diese benötigte Hilfe hat der Klient einen Rechtsanspruch.

4. Arten der Fürsorge

Wir unterscheiden grundsätzlich drei Arten von Hilfe:

- Persönliche Beratung und Betreuung.
  Der Klient soll befähigt werden, seine Probleme zu lösen oder mindestens mit ihnen zurecht zu kommen. Die bestehenden Konflikte sollen unter Mithilfe von fachlich kompetenten Personen gelöst werden. Wir brauchen hiezu Fachstellen.
- Sachhilfe.
  Hierunter verstehen wir die finanzielle Unterstützung, die Sicherung von Wohnung und Arbeit, die Finanzierung von Heimaufenthalten, die Ermöglichung von Schulung und Berufsausbildung.
- Prophylaxe.
  Durch diese Arbeit soll sozialer Not vorgebeugt werden. Dieser Bereich gewinnt gerade in unserer Zeit zusehends an Bedeutung. Beispielsweise fällt auch unter vorbeugende Hilfe, wenn eine erziehungsfähige, alleinstehende Mutter finanziell unterstützt wird, damit sie sich der Erziehung und dem Wohl ihrer Kinder widmen und dadurch Fehlentwicklungen vorgebeugt werden können.

5. Entwicklung der Sozialarbeit

Immer deutlicher zeigt sich, dass eine eigentliche Sozialberatung zur Infrastruktur jedes Gemeinwesens gehört, wie Gesundheitspflege und Erziehungswesen. Dies geht auch sehr deutlich aus dem Bericht des Regierungsrates über die Schaffung sozialer Beratungsstellen aus dem Jahre 1978 hervor. Dieser Bericht löste starke Impulse zur Schaffung von Mehrzweck-Fürsorgestellen aus. Eine direkte Folge davon bildet auch die zunehmende Trennung von Fürsorgebehörde (Entscheidungsinstanz) und Sozialdienst (Fachstelle).

Oberstes Gebot jeder Fürsorgearbeit muss sein, mitzuhelfen, dass der Hilfsbedürftige seine soziale Selbständigkeit wieder erlangt oder diese nicht vollends verliert. Sie beinhaltet also Hilfe zur Selbsthilfe.

II. Wesentliche gesetzliche Bestimmungen im Fürsorgewesen

1. Das kantonale Fürsorgegesetz

Das kantonale Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 18. 5. 1964 (FüG) regelt die Fürsorge im Kanton für Kantonsbürger und für die Bürger anderer Kantone, Ausländer und Staatenlose, die sich im Kanton aufhalten, soweit für diese nicht die Vorschriften des Bundesrechtes und der Staatsverträge zur Anwendung gelangen.

Dieses Gesetz bildet das «tägliche Brot» des Fürsorgebeamten, das entsprechende Kreisschreiben ist sicher wohlbekannt, so dass hier nur auf einige Schwerpunkte hinzuweisen ist.

A. Zuständigkeit

(Art. 10 + 14)

Zuständig ist die Fürsorgebehörde am Unterstützungswohnsitz. Es gilt also grundsätzlich wie im Bundesrecht das Wohnortsprinzip.

B. Art der Fürsorge

(Art. 15)

Das Fürsorgegesetz hält folgende Arten der Hilfe fest:

- Persönliche Betreuung
- Beschaffung von Arbeit
- Besorgung von Unterkunft für Obdachlose
- Bar- oder Naturalunterstützungen oder Gutsprachen

- Übernahme von Arzt-, Spital- und Kurkosten
- Übernahme von Kosten der Familien- oder Heimpflege versorgungsbedürftiger Kinder, Betagter, Kranker oder Gebrechlicher
- Fürsorgepolizeiliche Massnahmen

(Art. 2 + 16)

Art. 16 stipuliert, dass die Hilfe rechtzeitig zu gewähren sei. In diesem Zusammenhang ist auch Art. 2 zu beachten, wonach drohender Not im Einzelfall vorzubeugen ist. Wir erleben hier einen gewissen Einbruch in das Subsidiaritätsprinzip. Hier wird der Prophylaxe eine Lanze gebrochen. Die Hilfe soll rechtzeitig, d. h. frühzeitig einsetzen und nicht erst dann, wenn die Situation bereits ausweglos ist. Gerade die Errichtung und der Ausbau öffentlicher Sozialberatungsstellen fördern den Gedanken der vorbeugenden Hilfe, die als freiwillige Beratung noch relativ bescheiden im Aufwand, aber erfolgsversprechender als eine amtliche Massnahme ist.

(Art. 20)

Art. 20 verpflichtet dazu, den Jugendlichen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung zu ermöglichen, deren Wert nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

(Art. 22)

Art. 22 regelt in groben Zügen die Heimplazierung. Diesbezüglich wird immer mehr postuliert, dass die Finanzierung vorerst grundsätzlich durch die Fürsorge zu garantieren ist. Es sind dann ein angemessener Elternbeitrag festzusetzen sowie allfällige weitere Beihilfen (Schuldbeiträge, IV-Beiträge, Ergänzungsleistungen etc.) einzuholen.

C. Kostentragung

(Art. 26, 28 + 29)

Beim Kostenersatz innerhalb des Kantons verkehren die Fürsorgebehörden direkt miteinander.

Während der ersten sechs Monate seit Beginn des Unterstützungswohnsitzes gehen die vollen Unterstützungsaufwendungen zulasten der st. gallischen Heimatgemeinde.

Nachher gehen die Unterstützungsaufwendungen bis zum Ablauf einer Wartefrist von 5 Jahren je zur Hälfte zulasten der Wohngemeinde und der Heimatgemeinde.

Alle späteren Fürsorgeauslagen gehen voll zulasten der st. gallischen Wohngemeinde.

(Art. 32–36)

Das Verfahren betreffend Unterstützungsanzeige und Abrechnung richtet sich nach Art. 32–36 FüG.

2. Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)

Dieses Bundesgesetz ist seit dem 1. Januar 1979 in Kraft und regelt die Zuständigkeit zwischen den Kantonen bei der Unterstützung Bedürftiger. Es bestimmt auch, dass der entsprechende Verkehr nur von Kanton zu Kanton und nicht etwa zwischen den jeweiligen Gemeinden erfolgen kann (Probleme der Rechtsgültigkeit). Es geht hier beispielsweise um Fälle, wo ein fürsorgebedürftiger St. Galler Bürger im Kanton Zürich unterstützt werden muss oder ein Fürsorgebedürftiger eines andern Kantons in unserem Kanton Fürsorgeleistungen erhält.

A. Unterstützungswohnsitz

a) Begründung im Allgemeinen

(Art. 4)

Der Hilfsbedürftige hat seinen Wohnsitz nach diesem Gesetz (also den Unterstützungswohnsitz) in dem Kanton, wo er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Die polizeiliche Anmeldung gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der tatsächliche Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat.

b) Heimaufenthalte

(Art. 5)

Spital-, Heim- oder Anstaltsaufenthalt bzw. Familienpflege einer mündigen oder entmündigten Person begründen keinen Unterstützungswohnsitz, und zwar unabhängig davon, ob der Eintritt freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist.

c) Besonderes

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Begründung des Unterstützungswohnsitzes nicht Art. 24 Abs. 1 ZGB, sondern eben Art. 4 ZUG massgebend ist. Der Unterstützungswohnsitz und der zivilrechtliche Wohnsitz können sich erheblich voneinander unterscheiden. Der für die zivilrechtlichen Verhältnisse unbedingt erforderliche fiktive Wohnsitz nach Art. 24 ZGB ist für Fragen der Zuständigkeit gemäss ZUG ohne Belang. Nach Bundesgesetz ist es durchaus möglich, dass jemand mindestens zeitweilig keinen Unterstützungswohnsitz begründet, wobei dann in solchen Fällen nur die Notfallunterstützung möglich ist. Bei mündigen Personen kann also nicht etwa in Analogie zum Vormundschaftsrecht der Unterstützungswohnsitz abgeleitet werden. Die Entmündigung einer volljährigen Person hat an sich auch keinen Einfluss auf ihre Fähigkeit, gemäss Art. 4 ZUG einen Unterstützungswohnsitz zu begründen oder ihn zu wechseln. Unterstützungswohnsitz und zivilrechtlicher Wohnsitz eines Entmündigten können also auseinanderfallen.

d) Familienangehörige

Grundsätzlich ist nicht von einem Unterstützungsbedürftigen, sondern von der ganzen Familie auszugehen; diese bildet also eine Unterstützungseinheit. (Art. 6)

Die Ehefrau teilt den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes. Eigenen Unterstützungswohnsitz begründet sie, wenn sie nicht die gleiche Staatsangehörigkeit hat wie ihr Ehemann oder wenn sie dauernd von ihm getrennt lebt. (Art. 7)

Wir kommen zum Wohnsitz der unmündigen Kinder, welcher in Art. 7 geregelt ist. Diese Bestimmung gibt in der Praxis oft zu Diskussionen Anlass und dürfte bei einer Gesetzesrevision eventuell gewisse Änderungen erfahren.

Nach dieser Bestimmung teilt das unmündige Kind grundsätzlich den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder des unverheirateten oder getrennt lebenden Elternteils, bei dem es wohnt.

Nun aber die Ausnahmen. Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz:

a) am Wohnsitz der Eltern, wenn es bei ihnen wohnt, aber nicht ihr Gemeindebürgerrecht oder ihre Staatsangehörigkeit besitzt,
b) am Wohnsitz des unverheirateten oder getrennt lebenden Elternteils, bei dem es wohnt, ohne dessen Gemeindebürgerrecht oder Staatsangehörigkeit zu besitzen,
c) am Sitz der Vormundschaftsbehörde, unter deren Vormundschaft es steht oder, wenn es dauernd nicht bei den Eltern lebt, bei Bevormundung stehen würde,
d) am Ort nach Art. 4, wenn es erwerbstätig ist und sich normalerweise selber durchbringt.

Die obgenannte lit. c gibt oft zu Diskussionen Anlass. Festzuhalten ist, dass es sich hierbei um bevormundete Kinder handelt oder um Kinder, die dauernd nicht bei den Eltern leben. Letzteres trifft insbesondere bei Pflegekindern zu. Bei bevormundeten Kindern ist die Situation klar. Wo befindet sich nun aber der Unterstützungswohnsitz bei den zweitgenannten Kindern? Die ZUG-Bestimmung bietet insofern Interpretationsspielraum, als der revidierte Art. 315 ZGB, von dem aus hier zu gehen ist, zwei verschiedene Behörden als für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen zuständig bezeichnet. Nach Abs. 1 sind es einerseits die Behörden am Wohnsitz des Kindes; in besonderen Fällen, namentlich wenn das Kind nicht bei den Eltern lebt, bezeichnet Abs. 2 auch die Behörden am Aufenthaltsort des Kindes als zuständig. Am 5. Oktober 1981, also erst letzthin, hat nun das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in einem solchen Fall ein Präjudiz geschaffen. Es wird dabei festgestellt, dass für den Entzug der elterlichen Gewalt normalerweise die Vormundschaftsbehörde des zivilrechtlichen Wohnsitzes des Kindes zuständig sei. Dieser befinde sich gemäss Art. 25 ZGB am Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt. Die Zuweisung eines Unterstützungswohnsitzes in den Fällen nach Art. 7 Abs. 2 lit. c ZUG habe in der Regel nur noch den hauptsächlichen Zweck, einen Kostenträger zu bestimmen. Diese Pflicht könne

dem Wohnkanton gerechterweise eher übertragen werden als einem Aufenthaltskanton, der auf die Plazierung von Kindern nur unwesentlich Einfluss nehmen könne. Weil die Begründung eines eigenen Unterstützungswohnsitzes am Aufenthaltsort, also dort, wo das Pflegekind untergebracht ist, nicht als zweckmässig erscheine, hat das Justiz- und Polizeidepartement entschieden, dass bei der Ableitung des Unterstützungswohnsitzes eines unmündigen Kindes vom zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern auszugehen sei.

Falls dieser Entscheid, der zweckmässig erscheint, nicht durch einen Bundesgerichtsentscheid umgestossen wird, haben wir uns daran zu halten.

(Art. 9)

Der Unterstützungswohnsitz endet mit dem Wegzug aus dem Kanton. Dies gilt selbstverständlich nicht bei der Unterbringung in ein ausserkantonales Heim. Ist der Zeitpunkt des Wegzuges zweifelhaft, so gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung.

B. Notfälle

(Art. 13 + 14)

Bedarf ein Schweizer Bürger ausserhalb seines Wohnortes (Notfallort) wegen Erkrankung, Unfall oder aus andern Gründen unaufschiebbare Hilfe, so ist diese vom Aufenthaltskanton zu leisten. Der Aufenthaltskanton kann dann die Rückerstattung der Kosten vom Wohnkanton verlangen, der seinerseits allenfalls noch auf den Heimatkanton zurückgreifen kann.

C. Kostenersatzpflicht

a) Ersatzpflicht des Heimatkantons

(Art. 16)

Wie schon ausgeführt, kennen wir heute das Wohnortsprinzip. Der Gesetzgeber hat dieses Prinzip aber in einem Punkt durchbrochen. Der Heimatkanton hat nämlich dem Wohnkanton die vollen Kosten zu erstatten, wenn der Bedürftige dort noch nicht zwei Jahre lang ununterbrochen Wohnsitz hatte.

Wenn der ununterbrochene Wohnsitz im gleichen Wohnkanton mindestens zwei, aber noch nicht zehn Jahre gedauert hat, hat der Heimatkanton dem Wohnkanton die Hälfte der Kosten zu vergüten.

Die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons hört ganz auf, wenn der Unterstützte seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen im gleichen Wohnkanton Wohnsitz hatte, auch wenn er dort in verschiedenen Gemeinden wohnte.

b) Ersatzpflicht bei mehreren Kantonsbürgerrechten

(Art. 17)

Bei mehrfachem Kantonsbürgerrecht sind nicht mehr alle Heimatkantone anteilmässig kostenersatzpflichtig, sondern nur noch derjenige Heimatkanton, dessen Bürgerrecht der Unterstützte zuletzt erworben hat.

c) Ersatzpflicht des Bundes

(Art. 18)

Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer und Flüchtlinge übernimmt der Bund.

Bei Wiedereinbürgerung oder erleichterter Einbürgerung richtet sich die Ersatzpflicht des Bundes nach dem Bürgerrechtsgesetz (Art. 5 und Art. 57).

d) Familienangehörige mit verschiedenem Bürgerrecht

(Art. 19)

Wenn in einer Familie mit gemeinsamem Haushalt nicht alle Angehörigen das gleiche Kantonsbürgerrecht besitzen, sind die Unterstützungskosten nach Köpfen aufzuteilen (Kopfquotensystem).

D. Unterstützung von Ausländern

(Art. 20–23)

Die Kantone bzw. Gemeinden sind für die Unterstützung von Ausländern zuständig (ausgenommen Flüchtlinge und Staatenlose).

Ausländern ohne Wohnsitz in der Schweiz wird nur die erforderliche Nothilfe gewährt. Die Kosten sind vom Aufenthaltskanton bzw. der Aufenthaltsgemeinde zu tragen. Heimschaffung oder Heimruf sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Eine eigentliche Kostenersatzpflicht seitens des Heimatstaates besteht nur bei deutschen und französischen Staatsangehörigen. In allen übrigen Fällen hat die Wohngemeinde bzw. Aufenthaltsgemeinde die Unterstützungskosten voll zu tragen.

E. Pflegetaxen

(Art. 24)

Der Wohnkanton, der vom Heimatkanton den Ersatz von Spital-, Heim- und anderen Pflegekosten verlangt, hat die gleichen Tarife anzuwenden wie für seine eigenen Einwohner.

F. Unterstützungsanzeige und Abrechnung

(Art. 30)

Bei Notfallunterstützungen muss der Aufenthaltskanton dem ersatzpflichtigen Kanton den Unterstützungsfall sobald als möglich anzeigen.

(Art. 31)

In allen übrigen Unterstützungsfällen muss der Wohnkanton, der vom Heimatkanton die Erstattung von Unterstützungskosten verlangt, diesem den Fall innert 60 Tagen schriftlich anzeigen mit dem entsprechenden Formular «Unterstützungsanzeige».

Wesentliche Änderungen in einem Unterstützungsfall sind dem Heimatkanton mit einer Nachtragsmeldung anzuzeigen.

(Art. 32)

Der anspruchsberechtigte Kanton stellt dem ersatzpflichtigen Kanton jedes Quartal für die geschuldeten Unterstützungskosten Rechnung.

G. Rechtspflege

(Art. 33)

Art. 29 ZUG schreibt vor, dass der Verkehr zwischen den Kantonen über die zuständigen kantonalen Amtsstellen abzuwickeln ist. Im Kanton St. Gallen ist diese Aufgabe der Abteilung Soziale Dienste des Departementes des Innern übertragen. Das bringt mit sich, dass nur die kantonale Stelle gegen eine Unterstützungsanzeige oder eine Abrechnung Einsprache erheben kann, und zwar innert 30 Tagen. Die Gemeinde kann also nicht von sich aus Einsprache erheben, sondern kann diese lediglich bei der kantonalen Stelle beantragen. Diese hat dann zu prüfen, ob die Einsprache überhaupt möglich, rechtlich zulässig und auch sinnvoll ist. Seit der Einführung des Wohnortsprinzips kann der Heimatkanton nur noch in relativ wenigen Fällen Einsprache erheben. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich die Bedürftigkeit nach den am Unterstützungsort geltenden Vorschriften und Grundsätzen beurteilt. Es ist durchaus möglich, dass in andern Kantonen andere Vorschriften gelten, die dann vom Heimatkanton respektiert werden müssen.

3. Internationale Fürsorge

Grundsätzlich ist die Fürsorge und die Kostenregelung für Ausländer Sache der wohnörtlichen Fürsorgebehörde im Rahmen der kantonalen Fürsorgegesetzgebung und des ZUG.

Mit Deutschland und Frankreich bestehen spezielle Fürsorgevereinbarungen, die den Kostenersatz wie folgt regeln:

Deutschland: Die ersten 30 Tage gehen zulasten der Wohngemeinde.

Weitere Unterstützungsleistungen gehen voll zulasten des Heimatstaates.

Frankreich: Zulasten der Wohngemeinde gehen die Unterstützungen bis zum Zeitpunkt, an dem der Heimatstaat die Unterstützungsanzeige erhalten hat, sowie während der drauffolgenden 30 Tage.

Weitere Unterstützungsleistungen gehen voll zulasten des Heimatstaates bis zum Aufhören der Fürsorge oder bis zum Tage der Heimschaffung.

Im Sinne gutnachbarlicher Verhältnisse ist es ein Anliegen der Bundesbehörden, dass bei diesen gegenseitigen Unterstützungen die zwischenstaatlichen Abmachungen respektiert werden.

Bei allen übrigen Staatsangehörigen gehen die Unterstützungskosten vom Beginn der Bedürftigkeit weg voll zulasten der Wohngemeinde.

Die Heimschaffung von Ausländern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

4. Flüchtlinge

(Art. 20)

Für Flüchtlinge gilt das neue *Asylgesetz,* das seit dem 1. Januar 1981 in Kraft ist. Hier die wesentlichsten Vorschriften. Während des Asylverfahrens erhält der Gesuchsteller von seiner Aufenthaltsgemeinde nach Massgabe des kantonalen Rechts Fürsorge. Grundsätzlich sind in dieser Zeit nur existenzsichernde Fürsorgeleistungen auszurichten.

Verlangt ein Ausländer von der Fürsorgebehörde seines Aufenthaltsortes Fürsorgeleistungen mit der Begründung, er habe ein Asylgesuch eingereicht, so hat er sich mit der Bescheinigung gemäss Art. 6 Abs. 2 Asylverordnung hierüber auszuweisen.

Die Aufenthaltsgemeinde hat also Unterstützung zu leisten, kann aber vom Bund diese Leistungen voll zurückfordern.

Um hier für unsern Kanton zu einer einheitlichen Lösung zu gelangen, ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Die erste Unterstützung ist analog Art. 31 ZUG auf dem gleichen Formular der Abteilung Soziale Dienste anzuzeigen (im Doppel). Die Anzeige wird dann an das Bundesamt für Polizeiwesen weitergeleitet. Wenn das Bundesamt nicht innert 30 Tagen Einwendungen erhebt, ist die Anzeige akzeptiert. Die Gemeinden haben dem Kanton vierteljährlich mit dem grünen Rechnungsformular Rechnung zu stellen, die gesamthaft für alle Gemeinden dem Bundesrat unterbreitet werden. Dieses vergütet dem Kanton den Gesamtbetrag, und dieser nimmt dann seinerseits die Verteilung an die Gemeinden vor.

Der Bund erstattet also dem Kanton sämtliche Fürsorgeleistungen, die er in seinem Auftrag nach Art. 20 Asylgesetz ausgerichtet hat.

Nach der Asylgewährung übernimmt in der Regel ein anerkanntes Hilfswerk (z. B. Caritas) die Fürsorge des Flüchtlings. Dann läuft auch die gesamte Finanzierung über dieses Hilfswerk an den Bund, und die Gemeinde hat keine Unterstützungen mehr zu leisten.